

# Stellung und Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters



Pädagogisch, finanziell und im Bereich des Personals gibt das Schulgesetz der Einzelschule einige Spielräume. Damit stellt sich die Frage, wer nach innen sowie nach außen letztlich für die Gestaltung dieser Spielräume verantwortlich ist. Die Antwort ist eindeutig: Die Schulleiterin/der Schulleiter trägt „die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule“.

Sie/er ist verantwortlich für

- die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden,
- die Bewilligung von Nebentätigkeiten, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Dienstreisen und Fortbildungsanträgen,
- die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen und
- „sonstige von der Dienstbehörde übertragene Aufgaben“.

Grundsätzlich ist die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber den an der Schule tätigen Lehrkräften und den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt und sie oder er hat auf die Verbesserung der Unterrichts- und Entwicklungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Schule. Das bedeutet auch, dass sie oder er sich über den ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts und der Ganztagsgestaltung informieren muss und jederzeit Einblick nehmen kann. Eine weitere zentrale Verantwortlichkeit steht nicht explizit im Schulgesetz, lässt sich aber daraus ableiten und ist inzwischen vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden: Die Schulleiterin/der Schulleiter bestimmt bei der Einstellung von Lehrkräften die Auswahl, sowohl bei Fristverträgen als auch bei unbefristeten Einstellungen. Die Steuerung läuft über die Formulierung von schulbezogenen Ausschreibungstexten, die von den Schulleitungen speziell für „ihre“ Schule gewünschte Qualifikationen enthalten können. Und sie läuft darüber, dass die SchulleiterInnen die Bewerbungsgespräche durchführen und anschließend den begründeten Auswahlvermerk formulieren.

Die meisten SchulleiterInnen begrüßen diese Gestaltungsspielräume. Sie sehen darin eine Chance, den eigenständigen Kurs der Schule, die Schulprogrammgestaltung und die Profilbildung stärker bestimmen zu können. Und sie sehen bei den Einstellungen die Chance, das Personal zu bekommen, das an die jeweilige Schule „passt“.

Die Kehrseite wird aber auch gesehen und kritisch angemerkt:

- Gerade für die stark angestiegenen Verwaltungsaufgaben, die einen großen zeitlichen Aufwand erfordern, ist kein zusätzliches Personal vorgesehen.
- Viele der Aufgaben (dienstliche Beurteilungen, Gesundheitsmanagement etc.) erfordern für eine kompetente Wahrnehmung gründliche Fortbildungen.
- Und - viel grundsätzlicher - die Aufgaben erfordern ein neues Rollenverständnis. Und sie erfordern erhöhte soziale, kommunikative und organisierende Fähigkeiten.

Die Eigenverantwortung der Schulen wird weiter zunehmen. Damit wird aber auch die Notwendigkeit größer, dass eine Schulleitung in der Lage ist, das Kollegium auf diesem Weg „mitzunehmen“. Öffnung der Schule gegenüber dem Umfeld, Erfüllung des Schulprogramms mit Leben, Profilbildung, Entwicklung von Qualitätsstandards, interne Evaluation - all das wird ohne ein Kollegium, das diese Ziele mitformuliert hat, inhaltlich dahinter steht und entsprechend motiviert für die Erreichung der Ziele verantwortlich ist, nicht möglich sein!

**Das Schulgesetz für Berlin –  
Chancen, Risiken und Nebenwirkungen**



## Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am  
19.6.2012

### § 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin

oder einen Schulleiter. Sie oder er

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
3. entscheidet über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3, 5 und 6),
4. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4,
5. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,
6. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und
7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.

(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie der Schulbehörden zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,
2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen

sowie der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vorzulegen,

3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,
4. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung und die Arbeitsverwaltung verantwortlichen Stellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Sozialhilfeträgern sowie sonstigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Schule betreffen, zusammen zu arbeiten und die Öffnung der Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der zuständigen Schulbehörde die Schülerinnen und Schüler in die Schule auf. Sie oder er verwaltet die Schulanlagen im Auftrag der zuständigen Schulbehörde und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber den an der Schule tätigen Lehrkräften und den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Schule. Dazu ist sie oder er verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren,

2. die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beraten und
3. in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen der Schulaufsichtsbehörde und der Schulbehörde oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule folgende Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr:

1. die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden,
2. die Bewilligung von Nebentätigkeiten, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Dienstreisen und Fortbildungsanträgen sowie
3. sonstige von der Dienstbehörde übertragene Aufgaben.

Darüber hinaus erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter dienstliche Beurteilungen und Berichte über die Bewährung des Personals an der Schule mit Ausnahme der in § 73 Abs. 1 genannten Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den in § 73 Abs. 1 genannten Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen und Berichten über die Bewährung des Personals an der Schule übertragen.